



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 18. Februar 2019

[...]

[...]

Betrifft: Website nicht auf Deutsch verfügbar

Sehr geehrter Herr Generalverwalter,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 15. Februar 2019 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die Pflegepersonal aus EUPEN gegen das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) eingereicht hat, da es zunächst bedauert, dass es keine deutsche Version der Website des LIKIV gibt, sondern nur eine französische (<http://www.inami.fgov.be>) oder niederländische Version (<https://www.riziv.fgov.be>), und es ihm auf diese Weise unmöglich ist, unter anderem die verschiedenen, auf der Website verfügbaren Informationen und Formulare zu erhalten. Zudem bedauert es die Tatsache, dass die Konventionsanträge auf Französisch gestellt werden und es folglich für deren Einreichung beispielsweise die Unterstützung der VoG "Aide et Soins à domicile" beantragen muss und anschließend Schreiben des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS) auf Französisch erhält, die es nicht versteht.

Wir haben Sie am 22. November und 17. Dezember 2018 diesbezüglich befragt, allerdings erfolglos.

Folglich erlaubt sich die SKSK, ihre Stellungnahme auf die Angaben zu stützen, die ihr einseitig vom Kläger mitgeteilt worden sind.

*
* *

Das LISVS ist eine öffentliche Einrichtung für soziale Sicherheit und eine zentrale Dienststelle im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 1 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Da die Klage in zwei Teile aufgegliedert ist, müssen diese einzeln untersucht werden.

1. Eine Website ist eine Mitteilung an die Öffentlichkeit.

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.

So hätte die gesamte Website auf Deutsch erstellt werden müssen, um dem Kläger einen vollständigen Einblick in die verschiedenen Informationen und Formulare auf der Website zu ermöglichen.

2. Konventionsanträge sind Urkunden im Sinne der KGS.

Gemäß Artikel 42 der KGS setzen zentrale Dienststellen Urkunden in derjenigen der drei Sprachen auf, deren Gebrauch die betreffende Privatperson verlangt.

Somit hätten die Konventionsanträge ebenfalls auf Deutsch erstellt und verfügbar sein müssen.

Infolge der Tatsache, dass die Konventionsanträge nicht auf Deutsch erstellt worden sind, ist der anschließende Briefwechsel auf Französisch und wird vom Kläger nicht verstanden.

Ein Briefwechsel ist eine Beziehung mit einer Privatperson und aufgrund von Artikel 41 § 1 der KGS bedienen sich zentrale Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben.

Somit hätten die Schreiben auf Deutsch aufgesetzt werden müssen.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE